



# ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Ausländerbehörden der Landkreise  
und kreisfreien Städte

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 24

nachrichtlich

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

13. April 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3331- 0001#2022/0001-0701 725.0267		Dr. Jan Schneider <a href="mailto:Jan.Schneider@mffki.rlp.de">Jan.Schneider@mffki.rlp.de</a>	06131/16-5182 06131/16-175182

## Einführung von FREE / Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen an aus der Ukraine Vertriebene

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Ihnen folgende Verfahrenshinweise anlässlich der Einführung der „Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz“ (FREE) sowie zu den Auswirkungen des unter Nr. 12a auf der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) am 7. April 2022 gefassten Beschlusses geben.

### Einführung von FREE

Das BAMF ist nach § 91a AufenthG zur Führung eines Registers über Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG beantragt haben, verpflichtet. Es hat zudem nach § 24 Abs. 3 AufenthG die Verteilung dieser Personen auf die Länder vorzunehmen. Hierzu führt das BAMF am **2. Mai 2022** FREE ein, welches das bisher genutzte EASY-System (Erstverteilung der Asylsuchenden) zur Zuweisung auf die Länder nach § 24 Abs. 3 AufenthG ersetzt. Entscheidende Neuerung ist, dass Eintragungen in FREE auch unmittelbar von den Ausländerbehörden und nicht

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

mehr nur von der ADD vorzunehmen sind. Die bereits in EASY gebuchten Personen werden unter Angabe der EASY-Optionsnummer in FREE übertragen.

Zeitnahe Eintragungen in FREE sind deshalb von besonderer Wichtigkeit, da nur so eine Berücksichtigung bei der Verteilung von Antragstellerinnen und Antragstellern nach § 24 Abs. 3 AufenthG auf das Land erfolgen und mithin eine übergebürliche Belastung der Aufnahmeinfrastruktur des Landes und der Kommunen vermieden werden kann.

Es liegt im gemeinsamen Interesse von Land und Kommunen, dass die Einbindung der Datenprüfung und –erfassung in FREE in die Arbeitsabläufe zur Antragsbearbeitung nach § 24 AufenthG zum 2. Mai 2022 sichergestellt ist. Sie haben bereits jeweils einen Multiplikator für die Schulung in FREE durch das BAMF benannt. Ich bitte nun dafür Sorge zu tragen, dass alle mit der Antragsbearbeitung nach § 24 AufenthG befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig in die Nutzung von FREE eingewiesen werden und die Erfassung in FREE zu einem frühen Zeitpunkt in die Registrierung der Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG eingebunden wird.

Nach bisherigem Kenntnisstand können in FREE noch nicht die Anschrift der Personen und die zuständige Ausländerbehörde erfasst werden. Eine entsprechende Erweiterung ist bereits beim BAMF angefordert worden. Bis diese umgesetzt wird, ist es deshalb auch weiterhin notwendig, zusätzlich zur Erfassung in FREE auch die bisherige Meldung von Antragstellerinnen und Antragstellern an die ADD zur landesinternen Verteilung nach § 24 Abs. 4 AufenthG vorzunehmen. Bitte berücksichtigen Sie hierbei die weiteren Hinweise der ADD, um den zügigen Erlass von Zuweisungsentscheidungen in großer Zahl möglich zu machen.

### **Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen**

Unter Nr. 12a wurde auf der MPK am 7. April 2022 beschlossen:

Analog zu den anerkannten hilfsbedürftigen Asylsuchenden sollen die hilfsbedürftigen Geflüchteten aus der Ukraine in Zukunft ebenfalls



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

[Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch] erhalten. Voraussetzung dafür wird eine Registrierung im Ausländerzentralregister und die Vorlage einer aufgrund der Registrierung ausgestellten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG sein. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Anpassungen werden unverzüglich umgesetzt, sie sollen zum 1. Juni 2022 in Kraft treten.

Ich bitte deshalb sicherzustellen, dass allen aus der Ukraine Vertriebenen zeitnah die Antragstellung nach § 24 AufenthG ermöglicht wird, damit die Registrierung im AZR und in FREE sowie die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung erfolgen. Insbesondere setzt die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung **keine** vorherige ED-Behandlung über die PIK-Station voraus. Die ED-Behandlung soll jedoch vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG erfolgen. Die Fiktionsbescheinigung ist ausschließlich auf dem Vordruckmuster nach Anlage D3 zur AufenthV auszustellen.

Es ist daran zu erinnern, dass vor Ausstellung der Fiktionsbescheinigung das Vorliegen der Voraussetzungen des §§ 81 Abs. 3 AufenthG festzustellen ist. Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die angeben aus der Ukraine vertrieben worden zu sein, wird deshalb insbesondere zu prüfen sein, ob ihr Aufenthalt rechtmäßig ist, weil sie sich nach der EU-Visumverordnung für 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen visumfrei im Schengenraum aufhalten dürfen oder sie § 2 UkraineAufenthÜV unterfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Jan Schneider

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

3

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>